

Fachspezifische Hinweise für das Fach Latein

Bezug: EPA für das Fach Latein vom 1.2.1980 i.d.F. vom 10.2.2005

1 Schriftliche Prüfung

1.1 Leistungsfachanforderungen

1.1.1 Aufgabenart

Die Prüfungsaufgabe der schriftlichen Prüfung besteht aus einem Übersetzungs- und einem Interpretationsteil.

Beide Teile stehen in der Regel nach dem geschätzten Arbeitsumfang im Verhältnis 2:1, mindestens aber im Verhältnis 1:1 (vgl. Hinweise für das Erstellen von Aufgabenvorschlägen). Sollte das Verhältnis 1:1 gewählt werden, muss dies im Hinblick auf Umfang und Anspruch der Teilbereiche nachvollziehbar sein. Die Aufgabenstellungen richten sich nach den im Lehrplan ausgewiesenen Themen und den damit verbundenen Lernzielen.

1.1.2 Hinweise für die Erstellung von Aufgabenvorschlägen

Es dürfen nur im Unterricht nicht behandelte Textstellen ausgewählt werden. Die Prüflinge sollen aus Überschrift, Einführung und Aufgabenstellung nicht auf die ausgewählte Textstelle schließen können. Auf dem Aufgabenblatt dürfen Autor und ggf. Werk, nicht aber die genaue Textstelle genannt werden.

Die Texte sind aus den Themen auszuwählen, die in der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13) behandelt worden sind. Von den im Lehrplan für die 11. Jahrgangsstufe vorgeschlagenen Themen ist in 11/2 unter den Themen 1, 2 und 6 (vgl. Lehrplan 3 u. 4.1) eine Auswahl zu treffen.

Die beiden Textvorschläge müssen verschiedenen Themenblöcken und Halbjahren entnommen werden. Dabei muss eines der Themen in der Jahrgangsstufe 13 behandelt worden sein.

Eine Textauswahl ist nur aus den folgenden im Lehrplan genannten Autoren zulässig: Cicero, Horaz, Livius, Lukrez, Ovid, Properz, Sallust, Seneca, Tacitus, Tibull und Vergil sowie Augustinus und Thomas Morus. Beide Textvorschläge müssen gleichwertig sein.

Leichte Kürzungen des Originaltextes sind möglich; dabei darf der gedankliche Zusammenhang nicht beeinträchtigt werden. Eingriffe in die originale Textstruktur (z.B. Umstellung der Wortfolge, Ersetzen von Begriffen oder Vereinfachung der syntaktischen Strukturen) sind nicht statthaft.

Dem Text muss eine Überschrift und /oder eine kurze deutsche Einführung in den Zusammenhang beigelegt werden. Darin dürfen die Inhalte des Übersetzungstextes nicht vorweggenommen werden und keine Hilfen für die Interpretation enthalten sein. Der Übersetzungsauftrag muss im Rahmen der Aufgabenstellung formuliert sein.

Die Aufgabenteile sind den Anforderungsbereichen der EPA zuzuordnen. Die Interpretationsaufgaben sollen eine Überprüfung von Lernzielen aus allen Anforderungsbereichen der EPA ermöglichen. Ein angemessenes Niveau wird dann erreicht, wenn das Schwergewicht der insgesamt zu erbringenden Leistungen im Anforderungsbereich II liegt und daneben die Anforderungsbereiche I und III berücksichtigt werden (vgl. EPA, S. 14 und Operatorenliste im Anhang).

Fragen nach Formen und Regeln, die bereits durch die Übersetzung beantwortet sind, oder Fragen z.B. nach Leben und Werk eines Autors ohne Textbezug sind zu vermeiden. Das Benennen von Stilmitteln muss mit der Frage nach deren Funktion im Text verbunden sein.

Die Arbeitsanweisungen und Fragen müssen vom übersetzten Text ausgehen, sich aber auch an weiteren im Lehrplan vorgesehenen Lernzielen und/oder Lerninhalten orientieren. Sie dürfen sich nicht auf die Inhalte nur **eines** Kurshalbjahres beschränken. Der in den EPA vorgestellte Klausurtyp II (3.1.5, S. 13) entspricht nicht den oben dargestellten Bedingungen und ist unzulässig.

Es empfiehlt sich, eine Auswahl von Aufgaben unterschiedlicher Art zu stellen. Sofern komplexe Teilaufgaben (z.B. „Analysieren und interpretieren Sie den Text!“) gestellt werden, muss der entsprechende methodische Ansatz im Unterricht vorbereitet und eingeübt worden sein. Der Erwartungshorizont ist differenziert und unter Bezugnahme auf die Anforderungsbereiche der EPA zu dokumentieren.

Eine enge Führung durch kleinschrittige Fragen ist zu vermeiden.

Die vorgelegten Texte sollen in der Regel (bei einem Verhältnis von 2:1 zwischen Übersetzungs- und Interpretationsteil) mindestens 160 und höchstens 200 Wörter umfassen. Bei einem Verhältnis von 1:1 ist der Textumfang auf 130 bis 160 Wörter zu reduzieren.

Bei schwierigeren Texten (z.B. bei Autoren wie Horaz, Properz oder Tacitus) kann bei einem Verhältnis von 2:1 die unterste Grenze von 160 Wörtern bis um 20 Wörter unterschritten werden. Bei einem Verhältnis von 1:1 beträgt die unterste Grenze 120 Wörter. In diesen Fällen ist die Reduzierung zu begründen.

1.2 Anforderungen im abgestuften Leistungsfach (Grundfachanforderungen)

Für die Aufgabenart und das Erstellen von Aufgabenvorschlägen gelten grundsätzlich dieselben Bedingungen wie für das Leistungsfach. Dabei muss die Differenzierung zwischen Grund- und Leistungsfachanforderungen (auch hinsichtlich der Wörteranzahl) deutlich erkennbar sein (vgl. EPA S. 7, 1.2).

Möglichkeiten einer Aufgabenstellung sind:

- Vorlage eines eigenen Textes und entsprechender Interpretationsaufgaben mit Grundfachprofil
- Adäquate Reduzierung des Leistungsfachtextes und der Interpretationsaufgaben gegebenenfalls über zusätzliche Hilfen

Der Text soll bei einem Verhältnis von 2:1 eine Mindestlänge von 150 Wörtern haben und die Obergrenze von 180 Wörtern nicht überschreiten. Bei einem Verhältnis von 1:1 ist der Textumfang auf 120 bis 140 Wörter zu reduzieren.

1.3 Hilfsmittel

Die Benutzung eines einheitlichen zweisprachigen Wörterbuches ist zuzulassen.

1.4 Bewertung

Beide Aufgabenteile werden gesondert voneinander bewertet. Dazu wird auf die Ausführungen in den EPA (S. 15 ff., 3.5 verwiesen. Zur Bewertung der Übersetzungsleistung ist Fehlerkorrektur oder Positivkorrektur möglich. Die Bewertung der Interpretationsleistung erfolgt, indem entsprechend der erwarteten und der tatsächlich erbrachten Leistung Punkte vergeben werden.

2 Mündliche Prüfung

2.1 Aufgabenstellung

Grundlage der mündlichen Prüfung sind **zwei** Themen aus der Qualifikationsphase (Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 und Jahrgangsstufe 13). Sie darf sich nicht auf die Inhalte nur **eines** Kurshalbjahres beschränken. Die Prüfung besteht aus **einem** Übersetzungsteil und **zusätzlichen Aufgaben zu beiden Prüfungsthemen**. Der zu übersetzende Text darf im Unterricht nicht behandelt worden sein. Er soll einen Umfang von **40-50** Wörtern haben (die in den EPA S. 47, 51 vorgeschlagenen Texte entsprechen diesem Umfang nicht und sind daher nicht maßgeblich). Mit Rücksicht auf die besondere Situation der mündlichen Prüfung (z.B. begrenzte Vorbereitungszeit, im Regelfall 20 Min.) sollte dieser Text **keine außergewöhnlichen sprachlichen Schwierigkeiten** enthalten.

2.2 Ablauf der Prüfung

In einem ersten Teil erhält der Prüfling Gelegenheit, die in der Vorbereitungsphase gewonnenen Ergebnisse und Erkenntnisse zusammenhängend und frei vorzutragen. Daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, welches entweder Prüfungsgegenstände aus dem ersten Teil aufgreift oder neue einführt.

Es muss gewährleistet sein, dass beiden Themen ein adäquater Zeitumfang zur Verfügung steht.

2.3 Hilfsmittel

Die Benutzung eines einheitlichen zweisprachigen Wörterbuches ist zuzulassen.

2.4 Bewertung

Die Bewertung der in der mündlichen Prüfung erbrachten Leistung orientiert sich grundsätzlich an den Kriterien zur Bewertung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Es soll aber auch die Fähigkeit des Prüflings, auf Fragen und Einwände sachgerecht einzugehen, Hilfen zu verwerten sowie den eigenen Standpunkt im Gespräch darzustellen und zu begründen, in die Bewertung einfließen (vgl. EPA, S. 18, 42).

In der Bewertung des Gesamtergebnisses der mündlichen Prüfung sollten Übersetzungsleistung und Interpretationsleistungen zu beiden Themen im Verhältnis 1:1 gewichtet werden.

Latein

Checkliste zur Überprüfung der Aufgabenvorschläge im Hinblick auf formale Vorgaben

Schriftliche Abituraufgaben Latein 20__

Vorschlag Nr.: _____

für: _____ Leistungsfach

für: abgestuftes Leistungsfach

Hinweis: Die Aufgabenblätter sind nach Leistungsfach und abgestuftem Leistungsfach **getrennt** vorzulegen. Diese Seite kann für beides zusammen ausgefüllt werden.

Verhältnis: Übersetzungsteil zu Interpretationsteil 2 : 1¹

Leistungsfachanforderungen

Textstelle : _____ (evtl. Auslassungen sind anzugeben)

:

Wörterzahl : _____ (höchstens 200, mindestens 160 Wörter)¹

Grundfachanforderungen

Textstelle : _____ (evtl. Auslassungen sind anzugeben)

:

Wörterzahl : _____ (höchstens 180, mindestens 150 Wörter)

Themenblock des Lehrplans, dem dieser Vorschlag zuzuordnen ist _____ Angabe des Halbjahres

_____ in: _____

Berücksichtigung eines weiteren Kurshalbjahres: _____ Angabe des Halbjahres
in Aufgabe(n) _____ in: _____

Unterrichtliche Voraussetzungen

	Thema	Autor(en)
11/2	_____	_____
12/1	_____	_____
12/2	_____	_____
13	_____	_____

Schwerpunkte der Unterrichtseinheit zu diesem Vorschlag :

ggf. Angaben zur Lerngruppe / Kurssituation

¹ Beim Verhältnis 1 : 1 sind die entsprechenden Vorgaben zu beachten (siehe Fachspezifische Hinweise zu den EPA 1.1 und 1.2).

Erwartungshorizont (ggf. als Anlage beifügen)

Zuordnung der Einzelaufgaben des Interpretationsteils zu den Anforderungsbereichen :

Aufgabe Nr.	Anforderungs- Angabe von Rohpunkten oder bereich	erwartete Leistungen
----------------	--	----------------------

verbale Erläuterungen

Die Angabe der erreichbaren Punktzahl für Einzelaufgaben auf dem Aufgabenblatt für die Schüler ist möglich.

Hilfsmittel - Angabe des einheitlich benutzten zweisprachigen Wörterbuchs:

Für alle Aufgabenvorschläge gilt Folgendes:

- Alle Anforderungsbereiche I, II und III sind sowohl im Leistungsfach als auch im abgestuften Leistungsfach enthalten, wobei der Schwerpunkt auf Anforderungsbereich II liegt.
- Die Aufgaben für das Leistungsfach und das Grundfach sind kenntlich gemacht.
- Die Quellen bzw. Fundstellen der einzelnen Materialien und die zugelassenen Hilfsmittel sind angegeben. Kopien sind deutlich lesbar.
- Falls dieselben Aufgaben für zwei Schulen eingereicht werden, ist gewährleistet, dass die Prüfung am gleichen Tag stattfindet.

Unterschrift der Fachlehrkraft